



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der
Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1965

3. Rechtsform

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

b) Strukturelle Merkmale

Die Art der Aufgabe bestimmt nicht nur die äußere Größe, sondern auch die innere Struktur der Forschungsanlage. Der Erfolg der Arbeit in dem vorgegebenen äußeren Rahmen ist an bestimmte Bedingungen gebunden, durch die bestimmte Formen geprägt werden:

- ständige enge Zusammenarbeit von Wissenschaftlern verschiedener Fachgebiete an vorgegebenen gemeinsamen Aufgaben;
- interne Koordination der Arbeitsgruppen und Regelung der Benutzung gemeinsamer Forschungseinrichtungen;
- harmonisches Zusammenwirken der wissenschaftlichen Arbeit mit dem technischen Ablauf und der administrativen Tätigkeit unter dem Primat der wissenschaftlichen Zielsetzung;
- Freiheit der Forschung mit der Maßgabe, daß nach den Gesetzen des Großbetriebes von den einzelnen selbständigen Mitarbeitern ein hohes Maß an Fähigkeit und Bereitschaft zur Einordnung erwartet werden muß.

III. 2. Finanzierung

Die Großforschung wird zur Zeit — und nicht nur in der Bundesrepublik — ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert. Dem Staat erwächst hier eine wichtige Aufgabe, weil es sich entweder unmittelbar und ausschließlich um Staatsaufgaben handelt (z. B. Landesverteidigung) oder weil da, wo wirtschaftliche Interessen mitspielen, die lange Dauer und die Unübersehbarkeit des Risikos eine staatliche Beteiligung unvermeidlich machen. Das schließt nicht aus, daß sich der Staat — besonders in anwendungsnahen Bereichen der Forschung — mit anderen Partnern, vor allem mit der Industrie, zusammenschließt, um bestimmte Großeinrichtungen zu finanzieren.

Öffentliche
Mittel

Vor jeder Neugründung mit unmittelbarer staatlicher Beteiligung sollte eingehend geprüft werden, ob die neuen Aufgaben nicht von bestehenden Einrichtungen der Wissenschaft bearbeitet werden können.

III. 3. Rechtsform

In der Bundesrepublik ist keine der Großforschungsanlagen eine Staatsanstalt, wie dies z. B. in Frankreich und England die Regel ist. Als maßgebende Gründe dafür werden meist die

Organisations-
formen des
Privatrechts

Nachteile der strengen Bindung an die derzeit geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften angeführt, die für den Bereich der öffentlichen Verwaltung entwickelt wurden, aber den Erfordernissen der Forschung nicht gerecht werden. Hinzu kommt, daß der Aufwand für Errichtung und Betrieb einer Großforschungsanlage in der Regel die Partnerschaft mehrerer (öffentlicher oder privater) Finanzträger wünschenswert macht. So haben sich Bund, Länder und zum Teil auch die Wirtschaft in Organisationsformen des Privatrechts (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragener Verein, privatrechtliche Stiftung) zu diesem Zweck zusammengefunden.

Neue
Rechtsformen

Die Organisationsformen des Privatrechts weisen aber für diese Einrichtungen neben Vorzügen eine Reihe von Nachteilen auf. Ungünstig bemerkbar macht sich vor allem die fehlende Verbindung und Wechselwirkung mit staatlichen Einrichtungen. Weder ist ein ungehinderter Personalaustausch mit dem öffentlichen Dienst (Hochschule, Verwaltung) möglich, noch können sich die privaten Rechtsträger der oft zweckmäßigen „Amtshilfe“ öffentlicher Einrichtungen (Preisprüfungen, Kontrollen) in wünschenswerter Weise bedienen. Deshalb sollte geprüft werden, ob nicht durch eine geeignete Kombination öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Elemente unter besonderer Berücksichtigung des Gedankens der Partnerschaft eine neue Form für die Rechtsträgerschaft von Großforschungseinrichtungen entwickelt werden kann. Eine solche Form der Rechtsträgerschaft könnte dann auch als Modell für andere Forschungseinrichtungen dienen.

III. 4. Organisation

Die innere Organisation der Großforschungseinrichtungen soll die für die wissenschaftliche Produktivität unentbehrliche Freiheit der Forschung mit der notwendigen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachrichtungen und der Einordnung in die Gruppenarbeit in Einklang bringen.

Leitung durch
kollegiales
Gremium

Es ist vor allem Aufgabe der Leitung, diese Synthese zu fördern und zu lenken. Das Prinzip des Zusammenwirkens sollte auch in der Leitung selbst seinen Ausdruck finden. Daher erscheint es zweckmäßig, die Leitung einem kollegialen Gremium anzuvertrauen, das jedoch, um wirklich arbeitsfähig zu sein, klein an Zahl bleiben muß. Besonders bei solchen Einrichtungen der Großforschung, in denen mehrere Einzelinstitute zusammengefaßt sind, hat es sich bewährt, einen hervorragenden Wissen-